

2. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Kostenfestsetzungsbeschluss

Az.: VK 2 – LVwA LSA 12/06

In dem Nachprüfungsverfahren der

...

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

...

gegen die

...

- Vergabestelle -

Verfahrensbevollmächtigte:

...

zur Vergabe von Architekten- und Fachingenieurleistungen für den Umbau und die Umnutzung eines ehemaligen Silo-Getreidespeichers und eines Boden-Getreidespeichers zu einer Denkfabrik (Büronutzung mit bis zu 20 % Wohnnutzung), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24.02.2005, hat die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 27.03.2007 durch den Vorsitzenden, Herrn Oberregierungsrat Oanea, die hauptamtliche Beisitzerin, Frau Wendler, und die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau Heise, beschlossen:

1. Der Kostenfestsetzungsantrag der Antragstellerin wird zurückgewiesen.

2. Für diesen Beschluss werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hatte zunächst die Nachprüfungsverfahren VK 2 LVwA LSA – 12/06 und VK 2 LVwA LSA – 15/06 unter dem Aktenzeichen VK 2 LVwA LSA – 18/06 verbunden und die Firma ... beigeladen. Weiterhin wies sie mit Beschluss vom 30.05.2006, Aktenzeichen VK 2 LVwA LSA – 18/06, die Nachprüfungsanträge zurück. Gleichzeitig verfügte sie, dass die Antragstellerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Vergabestelle und der Beigeladenen zu tragen hat.

Nach Einlegung der sofortigen Beschwerde durch die Antragstellerin hat das Oberlandesgericht Naumburg die Verfahren getrennt.

Es hatte am 25.09.2006 hinsichtlich des Nachprüfungsverfahrens 12/06 folgende Entscheidung getroffen:

„Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss der 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 30.Mai 2006, 2. VK LVwA 18/06, aufgehoben, soweit er sich auf das o.a. Vergabeverfahren bezieht.

Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin die Antragstellerin in ihren subjektiven Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB verletzt hat, indem sie ohne sachlichen Grund auf die Fortführung des Verhandlungsverfahrens verzichtete bzw. das Verfahren nur noch zum Schein fortführte.

Im Übrigen hat sich die sofortige Beschwerde der Antragstellerin erledigt.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Auslagen der Antragstellerin zu tragen.

.....“

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 13.10.2006 beantragt, den Betrag der erstattungsfähigen Kosten hinsichtlich des Verfahrens vor der Vergabekammer auf € 2.246,00 festzusetzen.

Er macht dabei eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 des Vergütungsverzeichnisses der Anlage 1 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (VV RVG) in Höhe von 2,0 geltend. Weiter beantragt er eine Pauschale für Post- und Telekommunikationsleistungen nach Nr. 7002 in Höhe von € 20,00, Fahrtkosten für die Geschäftsreise gem. Nr. 7003 VV RVG in Höhe von € 99,00 und Tage- und Abwesenheitsgeld in Höhe von € 35,00.

Die Vergabestelle nahm im Schriftsatz vom 08.11.2006 hierzu Stellung. Sie führte aus, dass das Oberlandesgericht lediglich über die Kosten des Beschwerdeverfahrens entschieden habe. Dies könne nicht auf das Verfahren vor der Vergabekammer übertragen werden.

Die Antragstellerin meint, dass hinsichtlich des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer keine Kostengrundentscheidung mehr existiere, wenn man der Auffassung der Vergabestelle folge.

Sie beantragt vorsorglich,

die Vergabestelle zu verpflichten, die Kosten des Nachprüfungsverfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin zu tragen,

sowie festzustellen,

dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Antragstellerin notwendig war.

II.

Das Oberlandesgericht Naumburg hat den Beschluss der Vergabekammer 18/06 hinsichtlich des Verfahrens 12/06 einschließlich der Kostengrundentscheidung aufgehoben. Es hatte jedoch im Hinblick auf das Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer keine Entscheidung zur Kostentragung getroffen (inklusive außergerichtliche Auslagen). Weder der Beschlusstenor noch die Entscheidungsgründe enthalten hierzu Ausführungen.

Der Antragstellerin war es hier gemäß § 321 Abs. 1 und 2 ZPO möglich, in einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung beim Oberlandesgericht eine Ergänzung des Beschlusses zu beantragen. Dies hatte sie jedoch versäumt. Damit ist der Beschluss rechtskräftig.

Der Vergabekammer ist es somit verwehrt, eine eigene Kostengrundentscheidung in einem gesonderten Verfahren zu treffen oder dies anstelle des Oberlandesgerichtes nachzuholen.

Dies gilt umso mehr, als dass der Beschluss der Vergabekammer in der Hauptsache aufgehoben wurde. Fehlt eine Kostengrundentscheidung, ist für eine Kostenfestsetzung kein Raum (vgl. BayObL, Beschluss vom 27.09.2002, Az.: Verg 18/02). Damit hat die Antragstellerin keinen Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Aufwendungen.

Die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau Heise, hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin ermächtigt, den Beschluss allein zu unterschreiben. Ihr lag dabei der Beschluss vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann das Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10, 06118 Naumburg, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, schriftlich angerufen werden.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen.

Die Beschwerde muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Oanea

Wendler